

# Satzung des Fördervereins der Max-von-Laue Oberschule

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Max-von-Laue Oberschule e.V. und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist der Standort der Schule, Dürerstr. 27 in 12203 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Max-von-Laue Oberschule. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Max-von-Laue Oberschule, die diesem Zwecke dienen und nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können. Dazu zählen insbesondere:
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial,
  - Unterstützung von an der Schule stattfindenden Arbeitsgemeinschaften,
  - Unterstützung von Schülern aus einkommensschwachen Familien und von Projekten bei Austauschprogrammen und Klassenfahrten,
  - Maßnahmen, die der Verbesserung der Lernatmosphäre dienen durch Gestaltung der Klassenräume und des Schulgeländes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand.
3. Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss jeweils vor dem 1. Dezember erklärt worden sein.- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn

- a) Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen rückständig und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt sind,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ab dem 17. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann, wer Mitglied des Vereins ist, bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall seiner Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Sitzungen in angemessener Frist einzusehen oder sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

## § 6

### Beiträge

Die Jahresbeiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung setzt Mindestbeiträge fest.

## § 7

### Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Vor Freistellung von Mitteln ist zu prüfen, ob der Bedarf nicht aus Haushaltsmitteln der Schule gedeckt werden kann.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Weitere Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Vorstand kann die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom / von der 2. Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, wird eines der anwesenden Vorstandsmitglieder zum / zur Vorsitzenden dieser Versammlung gewählt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderung, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Abstimmung anzusetzen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Entscheidungen:

1. Wahl und evtl. Abberufung des Vorstandes
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte,
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins.

Werden Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Dringlichkeit. Über den Antrag selber wird bei Bestätigung der Dringlichkeit durch einfache Mehrheit entschieden.

Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist.

## §10

Vorstand: Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- - der / dem 1. Vorsitzenden
  - der / dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassenwart
  - dem 2. Kassenwart
  - zwei Schriftführern
- Die Mitglieder und der Vorstand können beschließen, dass bis zu vier Beisitzer hinzugewählt werden. Diese Beisitzer sind ebenfalls stimmberechtigt
- Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium angehören, jedoch sollte nicht mehr als einer von ihnen dem geschäftsführenden Vorstand angehören und keiner von ihnen das Amt des Kassenwarts übernehmen.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden durch Zuruf vorgeschlagen und in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Zur Vermeidung von Geschäftsunfähigkeit eines Vorstandes wird nur bei der Wahl zur ersten Wahlperiode die / der 2. Vorsitzende sowie der 2. Kassenwart für lediglich ein Jahr gewählt. Nach einem Jahr erfolgt eine Neuwahl der / des 2. Vorsitzenden sowie des 2. Kassenwartes, dieses und die folgenden Male für 2 Jahre.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger / innen bestimmt sind.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ende seiner Amtszeit ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Die Kassenführung obliegt den Kassenswarten. Bankvollmachten werden durch den Vorstand erteilt.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung laut § 9 der Satzung.

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden wahrgenommen durch den geschäftsführenden Vorstand. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 12

### Beschlussfassung des Vorstandes

Der / die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter / in zu unterzeichnen.

## § 13

### Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und ist dem Amtsgericht in Ur- und Abschrift vorzulegen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung aller Kosten verbleibende Restvermögen des Vereins der Max-von-Laue Oberschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Anwendung der Regeln des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 3. April 2001 beschlossen, am 18. Juni geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.